Eidg. Institut für geistiges Eigentum
Abteilung Recht und Internationales
3003 Bern

per E-Mail: swissness@ipi.ch

Zürich, 16. Oktober 2014 / STK
Stln_Swissness_Lignum_141015

Ausführungsverordnungen zur neuen Gesetzgebung "Swissness"

Stellungnahme von Lignum Holzwirtschaft Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir gemäss Ihrer Einladung an der Vernehmlassung teil. Unsere Stellungnahme **bezieht sich einzig auf die Revision der Markenschutzverordnung (MSchV),** zu allen anderen Verordnungen haben wir keine Kommentare abzugeben.

Abgrenzung der Zuordnung von Holz zu Naturprodukten vs. verarbeiteten Produkten
In der Markenschutzverordnung Art. 52 a werden Geltungsbereich und Begriffe wie Naturprodukte und Materialien umschrieben. Die Erläuterungen zur Verordnung (S. 9 f) beinhalten in Bezug auf Holz ein Beispiel, welches den Unterschied aufzeigen soll zwischen einem Baumstamm als Naturprodukt und einem Möbel, welches als „verarbeitetes Naturprodukt gilt, das zu den industriellen Produkten" gehört. Aus Sicht der Holzwirtschaft ist zwar das Beispiel klar, es blendet aber aus, dass zwischen dem Baumstamm und dem Möbel eine ganze Verarbeitungskette steckt, für welche nicht definiert ist, ab wann Holzprodukte als verarbeitet zu betrachten sind, und ab wann sie zu den industriellen Produkten gehören. Gleichzeitig ist es verwirrend, dass praktisch alle Ausführungen, welche sich auf Naturprodukte beziehen, auf Lebensmittel bezogen sind und zum Holz keine klaren Aussagen auffindbar sind.
Auch die an derselben Stelle angeführte Definition des Begriffes der Verarbeitung hilft hier nicht weiter, da beim Holz die erwähnten Beispiele aus dem Lebensmittelsektor nicht anwendbar sind. Respektive das angeführte Beispiel „Trocknung" welches als „wesentliche Veränderung des ursprünglichen Erzeugnisses" gilt, trifft beim Holz nicht zu, während „trennen", „schneiden" und „fein zerkleinern" welches bei den Lebensmitteln nicht als Verarbeitung gilt, beim Holz zu einer wesentlichen Veränderung der Eigenschaften führt.

Wir schlagen daher vor, die Abgrenzungen bereits in der Verordnung mit einem separaten Absatz zu definieren (MSchV Art. 52 a):
„Holzprodukte gelten ab dem ersten technischen Verarbeitungsschritt als verarbeitete Naturprodukte und gehören zu den industriellen Produkten."

Entsprechend dieser Formulierung sind Stammholz, Industrieholz und Energieholz (Spälten, Scheite), welche in der Regel direkt im Forstbetrieb bereitgestellt werden, als Naturprodukte zu betrachten. Alle weiterverarbeiteten Produkte, Schnittholz (Bretter) sowie Sägemehl, Schnitzel und Pellets, wie auch Holzwerkstoffe (Span- und Faserplatten) welche in einem technischen Verfahren hergestellt werden, gelten als verarbeitete, industrielle Naturprodukte. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass Holzprodukte im Gegensatz zu Lebensmitteln, z.B. am Zoll wie alle anderen Industrieprodukte behandelt werden.

Freundliche Grüsse

Lignum
Holzwirtschaft Schweiz

Christoph Starck, Direktor

Lignum, Holzwirtschaft Schweiz ist die Dachorganisation der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft. Sie vereinigt sämtliche wichtigen Verbände und Organisationen der Holzkette, Institutionen aus Forschung und Lehre, öffentliche Körperschaften sowie eine grosse Zahl von Architekten und Ingenieuren. Dazu treten zwei Dutzend regionale Arbeitsgemeinschaften. Lignum vertritt mit Dienstleistungen in Technik und Kommunikation in allen Landesteilen der Schweiz eine Branche mit rund 80‘000 Arbeitsplätzen von der Waldwirtschaft über Sägerei, Handel, Holzwerkstoffproduktion, Verpackungs- und Palettenindustrie, Zimmerei, Schreinerei und Möbelproduktion bis zum Endverbraucher von Holz.

In der Lignum zusammengeschlossene Verbände und Organisationen:

WVS Waldwirtschaft Schweiz / HIS Holzindustrie Schweiz / Holzbau Schweiz / VSSM Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten / HWS Holzwerkstoffe Schweiz / FRM Fédération suisse romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie et charpenterie

FUS Forstunternehmer Schweiz / IG Blockbau / ISP Interessengemeinschaft der Schweizerischen Parkett-Industrie / SFV Schweizerischer Furnier-Verband / ste – Swiss Timber Engineers / VGQ Schweizerischer Verband für geprüfte Qualitätshäuser / VHPI Verband der Schweizerischen Holzverpackungs- und Palettenindustrie / VSH Verband Schweizerischer Hobelwerke